

Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Donauwörth

Vom 8.10.2018

Auf Grund des Artikels 23 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, sowie Artikel 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Donauwörth folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Donauwörth erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Gebühren für die Nutzung des Naturfriedhofs Donauwörth in der Donauwörther Parkstadt.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
 - e) Gebühren in besonderen Fällen (§ 8)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6), die Verwaltungsgebühren (§7) und die Gebühren in besonderen Fällen (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Folgende Grabnutzungsgebühren werden pro Jahr erhoben:

1. Erdwahlgrab je Grabstelle	33,00 €
2. Rasengrab	46,00 €
3. Urnenrasengrab (halbanonym)	25,00 €
4. Gruft je Grabstelle	35,00 €
5. Kindergrab	14,00 €
6. Urnenwahlgrab (normal)	47,00 €
7. Urnennischen	
a) Urnennische für 2 Urnen	40,00 €
b) Urnennische für 4 Urnen	80,00 €
8. Verschlussplatten für Urnennischen	
a) Urnennische für 2 Urnen	104,00 €
b) Urnennische für 4 Urnen	128,00 €
9. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	28,00 €
10. Urnengräber im Themenfeld	
a) Urnenwahlgrab (für 4 Urnen)	104,00 €
b) Urnenwahlgrab (Erdröhre)	99,00 €
c) Urnenwahlgrab (ohne Einfassung und Zwischenweg)	104,00 €
d) Urnengemeinschaftsstele (halbanonym)	43,00 €

- (2) Mit den Grabgebühren abgegolten ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze sowie der Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen und die

Sicherheitsüberprüfung der Grabdenkmäler. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung Totenkammer je angefangener Kalendertag	38,00 €
2. Benutzung der Friedhofsräume	
a) Aussegnungshalle	177,00 €
b) Nutzung d. Leichenhäuser in den Stadtteilen z. Aussegnung	88,00 €
c) Abschiedsraum	88,00 €
d) Aufbahrungsraum	44,00 €
e) Sezier- und Waschraum	132,00 €
3. Aufbewahrung einer Urne je angefangene Woche	22,00 €
4. Gräber öffnen und schließen	
a) Erdgrab für Personen über 12 Jahre	428,00 €
b) Erdgrab für Kinder von 5 bis 12 Jahren	202,00 €
c) Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre	50,00 €
d) Tieferlegung (zu 4.a)	50,00 €
e) Urnengrab	75,00 €
f) Ausgrabung einer Urne	75,00 €
g) Bestattung Totgeburt	25,00 €
h) Umbettung einfache Tiefe	806,00 €
i) Ausgrabung Gebeine nach Ruhefrist einfache Tiefe	605,00 €
5. Herrichten/ Abräumen des Grabes nach der Bestattung	25,00 €
6. Personal	
a) Friedhofspersonal pro Mann und Stunde	50,00 €
b) 4 Sargträger zur Erdbestattung	202,00 €
c) Trägerpersonal pro Mann	50,00 €
d) Zuschlag Beerdigung außerhalb Dienstzeit (pauschal)	163,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Auflassung von Grabstätten	
a) Beseitigung eines Grabdenkmals pro Grabstelle	62,00 €
b) Beseitigung einer Einfassung pro Grabstelle	31,00 €
c) Beseitigung einer Abdeckplatte pro Grabstelle	31,00 €
d) Einebnen des Grabes nach Auflassung pro Stelle	31,00 €
2. Aufstellen, Abräumen, Entsorgen von Kränzen und Gebinden je Teil	6,00 €

3. Bereitstellung einer Holzeinfassung pro Jahr	
a) für Erdgräber	48,00 €
b) für Urnen –und Kindergräber	24,00 €
4. Erstellen eines Fundaments je Grabteil	125,00 €
5. Beseitigung von Senkungsschäden	42,00 €
6. Mithilfe bei der Sektion je Person und Stunde	42,00 €

§ 7

Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Prüfung der Voraussetzung zur Überführung	41,00 €
2. Ausfertigen eines Grabbriefes	14,00 €
3. Umschreiben einer Grabstätte	14,00 €
4. Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabdenkmals	41,00 €
5. Gebühr für Urnenanforderung	10,00 €
6. Zulassung der gewerblichen Arbeit der Gärtner	
a) für eine Woche	7,00 €
b) für einen Monat	10,00 €
c) für ein Jahr	82,00 €
7. Zulassung für sonstige gewerbliche Arbeit (z.B. Steinmetze)	
a) für eine Woche	10,00 €
b) für einen Monat	21,00 €
c) für ein Jahr	165,00 €

§ 8

Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Donauwörth vom 26.10.2010 außer Kraft.

Donauwörth, den 8.10.2018

Stadt Donauwörth

Armin Neudert
Oberbürgermeister